



OGV Mühlhausen/Enz e.V

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 5. April 1965 gegründete Verein führt den Namen Obst- und Gartenbauverein Mühlhausen/Enz e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mühlacker, Stadtteil Mühlhausen/Enz und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Maulbronn (Reg. Nr. 581 GR 5/03) eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist Mitglied im Kreisobstbauverband.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck, Ziele des Vereins bestehen insbesondere auf folgenden Gebieten:
 - Förderung der Gartenkultur - zugleich als Beitrag zur Landschaftsentwicklung, Landschaftsgestaltung und Landschaftspflege.
 - Förderung des Liebhaber-Obstbaus auch unter Berücksichtigung seiner landschaftsprägenden Bedeutung.
 - Förderung von Aktivitäten, die im Sinne von § 2 / 17 des Bundeskleingartengesetzes die Errichtung von Kleingartenanlagen bzw. Dauerkleingartenanlagen anstreben.
 - Förderung der Pflanzenzucht und Kleingärtnerei.
 - Förderung aller Aktivitäten zur Ortsverschönerung und Heimatpflege.
 - Förderung eines wirksamen Umwelt-, Landschafts- und Naturschutz.
2. Diese Ziele werden erreicht durch :
 - Eine fortlaufende Unterrichtung der Mitglieder auf den genannten Gebieten.
 - Durchführung von Lehrgängen, Lehrfahrten und Besichtigungen.
 - Fachveranstaltungen wie z.B. Schnittunterweisungen und Ausstellungen.
 - Die Aufklärung der Öffentlichkeit durch Einladungen zu Veranstaltungen durch Vorträge, durch Presseberichte, über Rundfunk und Fernsehen.
 - Kontaktpflege mit kommunalen und staatlichen Stellen, Verbänden und Institutionen, ähnlicher oder ergänzender Zielsetzung.
 - Durch Empfehlungen und Werbung für den Besuch von Veranstaltungen des Kreis- bzw. Bezirks- Obst- und Gartenbauvereins sowie des Landesverbandes für Obstbau, Garten und Landschaft Baden- Württemberg e.V.
 - Durch Leserwerbung für die Zeitschrift " Obst und Garten".
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
4. Mittel des Vereins und Überschüsse aus Veranstaltungen aller Art dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organisation, Gliederung und Aufbau

Der Verein setzt sich aus Einzelmitgliedern einer oder mehrerer Gemeinden zusammen. Der Verein ist mit allen seinen Einzelmitgliedern dem zuständigen Landesverband (LOGL) unmittelbar über diesen dem Württembergischen Landesobstbauverband e.V. Stuttgart angeschlossen.

Die Erwerbstopstbauern (§ 2, Z.6 Abs.III) werden neben ihrer ordentlichen Mitgliedschaft beim Verein in den besonderen Arbeitskreis der Erwerbstopstbauer beim zuständigen Kreisobstbauverband zusammengefasst und von der Landesfachgruppe Erwerbstopstbau über den Württembergischen Landesobstbauverband in Stuttgart, durch die Fachgruppe Obstbau im Bundesausschuss Obst und Gemüse beim Deutschen Bauernverband in der EWG wirtschaftspolitisch vertreten.

§ 4 Mitgliedschaft / Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus natürlichen Personen
2. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
3. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vereinsausschuss ist zu begründen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt in den Verein.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Mitgliedes endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.
3. Der Ausschluss kann erfolgen bei vereinschädigendem Verhalten und bei groben Vergehen gegen die Vereins- und Verbandssatzungen oder -beschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb wie außerhalb des Vereins, ferner bei Verzug in der Bezahlung der Vereinsbeiträge über ein Jahr.
4. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens in Kenntnis gesetzt wurde, ruhen alle Funktionen und Rechte des betreffenden Mitgliedes im Verein. Er hat sofort alle in seiner Verwahrung befindlichen Gegenstände, Urkunden und Kassen des Vereins an den Vereinsvorstand herauszugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Rechte der Mitglieder bestehen in:
 - a) Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
 - b) Aufklärung und Rat in allen Obst- und gartenbaulichen Angelegenheiten einzuholen.
 - c) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.
2. Die Pflichten der Mitglieder bestehen in:
 - a) Die Vereinsbeiträge in der festgesetzten Höhe gemäß § 7 der Satzung fristgerecht abzuführen.
 - b) Mitglieder können zu Tätigkeiten verpflichtet werden, die dem Erhalt / Erreichen von Vereinszweck / Zielen dienen.
 - c) Förderung der in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins.
 - d) Der Beachtung und Innehaltung der Vereins- und Verbandssatzungen, sowie die Vereins- und Verbandsbeschlüsse.

- e) Die Einrichtungen des Vereins bei deren Gebrauch schonend zu behandeln und die durch unsachgemäße Behandlung verursachten Schäden auf Verlangen des Ausschusses zu vergüten.

§ 7 Mittel des Vereins

1. Die zur Erfüllung der Vereinsaufgaben notwendigen Mittel werden aufgebracht:
 - a) Durch Beiträge der Mitglieder.
 - b) Durch Einnahmen aus Unternehmungen oder
 - c) Veranstaltungen des Vereins.
 - d) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Quellen.
 - e) Durch sonstige Zuwendungen an den Verein.
2. Die Höhe des ordentlichen Beitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt und richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Er ist auf den 1. April des betreffenden Jahres fällig.
3. Bei Notwendigkeit kann die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags in der Hauptversammlung beschlossen werden.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) die Haupt- / Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) der Vereinsausschuss

§ 9 Haupt- / Mitgliederversammlung

1. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im 1. Quartal statt.
2. Die Hauptversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter durch Veröffentlichung im Ortsnachrichtenblatt und an der Bekanntmachungstafel des Vereins unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.
3. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Vereinsausschusses
 - g) Festsetzung der Beiträge, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinsatzung.
 - h) Beratung und Beschlussfassung über gemäß Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge.
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - j) Endgültige Entscheidung über Ausschlüsse (nach § 5).
 - k) Beschlussfassung der Ordnungen (nach § 13).
4. Anträge zur Hauptversammlung können vom Vorstand und jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen spätestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich mit Begründung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden. Ausgenommen sind Satzungsänderungen, die gem. § 9 Abs. 2 angekündigt werden müssen.
5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit, ungültige Stimmen und Stimmenenthaltungen werden nicht mitgezählt.
6. Beschlüsse über Satzungsänderungen des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand und Ausschuss kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn:
 - das Interesse des Vereins es erfordert.
 - die Einberufung von 20 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich verlangt wird.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten und unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einzuberufen.

§ 11 Vorstand und Wahlen

1. Den Vorstand bilden
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der Hauptkassier
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - der 1. Vorsitzende
 - der 2. Vorsitzende
 - der HauptkassierJeder ist zur alleinigen Vertretung berechtigt
3. Der Vorstand wird in geheimer Wahl von der Hauptversammlung oder der außerordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt, er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt.
4. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vereinsausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.
5. Der Vorstand hat darüber zu wachen, dass der Verein im Sinne der Satzungen des Württ. Landesobstbauverbandes e.V. Stuttgart und des zuständigen Kreisobstbauverbandes geführt wird.
6. Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Vereinsausschusses können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden.

§ 12 Vereinsausschuss und Wahlen

1. Der Vereinsausschuss besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Hauptkassier, dem Schriftführer (kann aus dem Kreis der Ausschussmitglieder ermittelt werden) und nach Möglichkeit mindestens fünf weitere Vereinsmitgliedern.
2. Die Ausschussmitglieder (Sachbearbeiter) werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorsitzenden steht es frei, im Bedarfsfall Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.
3. Die Ausschussmitglieder (spezielle Sachbearbeiter) teilen sich das Aufgabengebiet des Vereins zur Unterstützung des Vorstandes als Willensträger der zuständigen Fachberatung des Kreisobstbauverbandes und Landesobstbauverbandes. Die Sachgebiete sind auf Landesebene zusammengefasst in den jeweiligen Arbeitsausschüssen beim Württembergischen Landesobstbauverband.
4. Geeignete Sachbearbeiter mit besonderen Sachkenntnissen und Neigungen übernehmen im Ausschuss nachstehende spezielle Sachgebiete:
 - Obstbau im Sinne der Bonner Richtlinien und des Generalplans für die Neuordnung des Obstbaues in Baden-Württemberg.
 - Absatz und Werbung.
 - Pflanzenschutz einschließlich Vogelschutz und Bienenzucht.

- Blumenschmuckwettbewerb, Heimatpflege und allgemeine Gartenkultur.
 - Nachwuchsförderung durch Werbung von Obstbauschülern, Mitgliedern und Obstbaulesern.
5. Dem Ausschuss obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen veranlasst der Ausschuss alle Maßnahmen, welche zur Erreichung der Vereinsaufgaben dienlich sind. Bei Abstimmung entscheidet der Ausschuss mit einfacher Stimmemehrheit. Der Schriftführer verfasst die Niederschriften der Mitgliederversammlungen und Ausschusssitzungen, die von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind. Die Niederschrift hat die wichtigsten Vorgänge, insbesondere die Anträge und Beschlüsse zu enthalten.
 6. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vereinsausschussmitgliedes kann der Ausschuss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen.

§ 13 Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Beitragsordnung, eine Ehrungsordnung sowie eine Jugendordnung geben. Mit Ausnahme der Geschäfts- und der Finanzordnung, die von der Hauptversammlung zu beschließen ist, ist der Vereinsausschuss für den Erlass der der Ordnungen zuständig.

§ 14 Kassenprüfer und Wahlen

1. Die Hauptversammlung hat zwei Kassenprüfer zu wählen. Diese werden jeweils auf zwei Jahre in versetzter Wahl gewählt. Die Wahl erfolgt per Handzeichen. Bei Ausfall eines Kassenprüfers (z.B. Krankheit o. ä.) kann der Vereinsausschuss einen Ersatzkassenprüfer bestimmen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Hauptversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand und dem Vereinsausschuss berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung.

§ 15 Wahlausschuss

1. Nach der Entlastung der Funktionäre wird auf Vorschlag der Versammlung ein Wahlausschuss gebildet. Er besteht aus drei Personen, die aus ihrem Kreis den Wahlvorsitzenden bestimmen. Der Wahlausschuss ist verpflichtet, alle die aus der Mitte der Versammlung vorgeschlagenen Mitglieder vor der Wahl zu fragen, ob sie im Falle ihrer Wahl bereit seien, das Amt anzunehmen. Die obengenannten Zustimmungen können in Ausnahmefällen bei Abwesenheit auch schriftlich erfolgen.
2. Bei Wahlen und Abstimmungen sind alle über 18 Jahre alten Mitglieder wahl- und stimmberechtigt.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.

Zu diesem Beschluss ist eine 3/4 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Das bei der Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes vorhandene Vereinsvermögen fällt an den Kreisobstbauverband, der es unmittelbar und ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke in dem Kreisgebiet des örtlichen Vereins zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten und Änderungen

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft (Mai 2003).

- Satzungsänderung von § 2 anlässlich der Hauptversammlung des Obst und Gartenbauvereins Mühlhausen am 08.02.1992.
- Überarbeitung der Satzung und Eintrag vom Verein ins Vereinsregister als " e. V. " anlässlich der Zustimmung der Hauptversammlung am 26.01.2002.

- Satzungsänderung von § 2 und § 16 anlässlich der Hauptversammlung des Obst- und Gartenbauvereins Mühlhausen.
- 29.02.2008 und den Vorstandssitzungen am 17.04.2008 und 12.06.2008.